

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 682/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

Elisabeth L [REDACTED] geb. K [REDACTED], H [REDACTED] den W [REDACTED],
M [REDACTED]-M [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Dr. med. Horst L [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Weitere Beteiligte:

1. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
R [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED]
zu Vers.-Nr.: [REDACTED] K 532 und
[REDACTED] L 002
2. Bayerische Ärzteversorgung, A [REDACTED],
M [REDACTED]
zu Vers.-Nr.: [REDACTED] 4

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr, Dr. Macke, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 7. Dezember 1983
beschlossen:

Auf die weitere Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 15. Zivilsenats - 2. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. März 1981 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen Ziffer 3 des Urteils des Amtsgerichts - Familiengericht - Mainz vom 20. Dezember 1978 zurückgewiesen worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der weiteren Beschwerde, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Beschwerdewert: 7.000 DM.

G r ü n d e :

I.

Die Parteien haben am 22. Oktober 1960 geheiratet. Die Scheidungsklage des Ehemannes (Antragsteller) ist der Ehefrau (Antragsgegnerin) am 8. Dezember 1976 zugestellt worden.

Das Amtsgericht hat durch Verbundurteil die Ehe der Parteien geschieden und u.a. den Versorgungsausgleich in der Weise geregelt, daß es den Ehemann verpflichtet hat, zur Begründung einer monatlichen Rentenanswartschaft von 44,89 DM den Betrag von 8.793,86 DM auf das Rentenkonto der Ehefrau bei der BfA einzuzahlen. Dabei ist es davon ausgegangen, daß die Versorgungsansrechte des Ehemannes bei der Bayerischen Ärzteversorgung mit Hilfe der Barwertverordnung zu dynamisieren und seine Lebensversicherungen im Versorgungsausgleich nicht zu berücksichtigen seien. Sonstige Versorgungsanswartschaften des Ehemannes hat es verneint.



bei der Bayerischen Ärzteversorgung volldynamisch sei und daß seine Lebensversicherungen in den Versorgungsausgleich einzubeziehen seien. Der Ehemann hat sich dem Rechtsmittel angeschlossen und verfassungsrechtliche Bedenken gegen die angewandten gesetzlichen Bestimmungen über den Versorgungsausgleich erhoben.

Das Oberlandesgericht hat auf die Beschwerde der Ehefrau die Entscheidung des Amtsgerichts teilweise abgeändert, indem es unter Berücksichtigung der Rentenanwartschaften des Ehemannes bei der gesetzlichen Rentenversicherung die für die Ehefrau zu begründende Rentenanwartschaft auf monatlich 61,38 DM und den Einzahlungsbetrag auf 12.024,04 DM erhöht hat. Das weitergehende Rechtsmittel sowie das Anschlußrechtsmittel des Ehemannes hat es zurückgewiesen.

Mit der - zugelassenen - weiteren Beschwerde verfolgt die Ehefrau ihr Begehren weiter, die Versorgungsanrechte des Ehemannes bei der Bayerischen Ärzteversorgung als volldynamisch zu behandeln und dessen Lebensversicherungen in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.

II.

Das Rechtsmittel führt im Umfang der Anfechtung zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz.

1. Nicht zu beanstanden ist allerdings, daß es das Oberlandesgericht abgelehnt hat, die Lebensversicherungen des Ehemannes in den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Wie der Senat mit

Beschluß vom 9. November 1983 (IVb ZB 887/80 - zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt) entschieden hat, unterliegen Anrechte aus Lebensversicherungen, die auf Zahlung eines Kapitalbetrages gerichtet sind, nicht dem Versorgungsausgleich. Anrechte aus derartigen Versicherungen mit einem Rentenwahlrecht fallen nur dann in den Versorgungsausgleich, wenn das Rentenwahlrecht bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ausgeübt worden ist. Im einzelnen wird auf die Gründe dieses Beschlusses verwiesen.

Im vorliegenden Fall hat danach die Lebensversicherung des Ehemannes bei der Deutschen Ärzteversicherung auszuscheiden, weil es sich dabei, wie das Oberlandesgericht rechtsfehlerfrei festgestellt hat, um eine reine Kapitalversicherung handelt. Was den Vertrag mit der Allianz Lebensversicherungs- betrifft, ist der Versicherungsschein am 25. Februar 1977, also nach dem Ende der Ehezeit (30. November 1976), ausgestellt worden. Zwar fällt der technische Versicherungsbeginn (vgl. dazu BGHZ 84, 268, 276) mit dem 1. September 1976 noch in die Ehezeit. Der vom Oberlandesgericht in Bezug genommene weitere Inhalt des Versicherungsscheins ergibt aber, daß bei Monatsprämien von 479,80 DM die erste, als Einlösungsbeitrag bezeichnete Prämie in Höhe von 2.879 DM erst nach dem Ende der Ehezeit entrichtet worden ist. Damit müssen Anrechte aus dieser Lebensversicherung schon deswegen außer Betracht bleiben, weil in den Versorgungsausgleich nur solche Anwartschaften fallen, die mittels in der Ehezeit entrichteter Beiträge begründet worden sind (sog. In-Prinzip; vgl. dazu Senatsbeschuß BGHZ 81, 196 ff.). Ob das in ihr u.a. enthaltene Anrecht auf eine Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit Gegenstand des Versorgungsausgleichs sein könnte - zu dieser Frage hat der Senat im Beschluß vom 9. November aaO noch nicht Stellung genommen - kann deshalb dahinstehen.

2. Mit Recht rügt jedoch die weitere Beschwerde, daß das Oberlandesgericht die ehezeitlich erworbenen Versorgungsrechte des Ehemannes bei der Bayerischen Ärzteversorgung im Nennbetrag von 664,30 DM monatlich durch Anwendung der Tabelle 1 der Barwertverordnung auf einen Betrag von monatlich 134,46 DM umgerechnet hat. Wie der Senat - nach Erlaß des angefochtenen Beschlusses - entschieden hat (BGHZ 85, 194 ff.), handelt es sich bei den Rentenanwartschaften der Bayerischen Ärzteversorgung um sogenannte teildynamische Anwartschaften. Es begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, sie bei der Regelung des Versorgungsausgleichs durch die Anwendung der Barwertverordnung wie statische zu bewerten. § 1 Abs. 3 BarwertVO, der dies anordnet, ist insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Bis zu einer verfassungskonformen Neuregelung ist der wirkliche Barwert von Anwartschaften der Bayerischen Ärzteversorgung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen individuell zu ermitteln. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die angeführte Senatsentscheidung Bezug genommen.

3. Danach kann die angefochtene Entscheidung keinen Bestand haben, soweit zum Nachteil der Ehefrau erkannt worden ist. Obwohl sie mit ihrem Begehren auf Einbeziehung der Anrechte des Ehemannes aus den Lebensversicherungen in den Versorgungsausgleich keinen Erfolg hat, ist die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses nicht weiter einzugrenzen, weil der sich im Übrigen ergebende Ausgleichsbetrag noch nicht feststeht. Der Senat ist nicht in der Lage, in der Sache abschließend zu entscheiden, da das Oberlandesgericht zunächst eine Neubewertung der Anrechte des Ehemannes bei der Bayerischen Ärzteversorgung vorzunehmen hat, notfalls unter Einholung eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Sache muß daher an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden.

4. Für das weitere Verfahren wird auf folgendes hingewiesen:

a) Das Oberlandesgericht wird zu prüfen haben, ob die bisherige Bewertung der Rentenanwartschaften der Parteien bei der BfA im Hinblick darauf zu korrigieren ist, daß das Haushaltsbegleitgesetz 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I 1857) die früher nach Geschlechtern differenzierenden Tabellenwerte vereinheitlicht hat (Art. 20 Nr. 6 bis 8; § 12 b des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Art. 23 Nr. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes).

b) An die Stelle der Verpflichtung zur Beitragszahlung (§ 1587 b Abs. 3 BGB) ist mit Wirkung vom 1. April 1983 die Neuregelung des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I 105) getreten. Diese Regelung wird das Oberlandesgericht bei der neuen Entscheidung zu berücksichtigen haben (vgl. Senatsbeschluß vom 6. Juli 1983 - IVb ZB 842/81 - FamRZ 1983, 1003, 1004).

Seidl

Blumenröhr

Macke

Zysk

Nonnenkamp

